

Dezember-Soforthilfe: Was muss ich als Kunde tun?



Haushaltskunden
SLP Kunden

1. Ich habe eine Einzugsermächtigung erteilt.

Sie müssen nicht aktiv werden.

Ihr Dezember-Abschlag zum 30.12.2022 wird nicht eingezogen. **Hinweis:** Die Abschläge werden rückwirkend angefordert (01.12. ist der Abschlag für November fällig).

2. Ich habe einen Dauerauftrag eingereicht.

Sie müssen aktiv werden.

Unterbrechen Sie den Auftrag für 30.12.2022. **Hinweis:** Die Abschläge werden rückwirkend angefordert (01.12. ist der Abschlag für November fällig).

3. Ich zahle monatlich meinen Abschlag per Überweisung.

Sie müssen nicht aktiv werden.

Sie müssen zum 30.12.2022 keine Zahlung leisten. **Hinweis:** Die Abschläge werden rückwirkend angefordert (01.12. ist der Abschlag für November fällig).

4. Ich bekomme monatlich eine Rechnung.

Sie müssen nicht aktiv werden.

Die Soforthilfe wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.

5. Warum zahle ich im Dezember zwei Abschläge?

Sie müssen aktiv werden.

Das ist richtig, denn:
Die **Abschlags-Anforderung** zum **01.12.** betrifft den Verbrauchsmonat **November**.
Die **Abschlags-Anforderung** zum **30.12.** betrifft den Verbrauchsmonat **Dezember**. Sie müssen je nach Zahlungsmethode (siehe Punkt 1. bis 3.) aktiv werden.

6. Ich habe den Dezember-Abschlag bereits überwiesen oder den Zahlungsauftrag nicht gestoppt.

Sie müssen nicht aktiv werden.

Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.

Wer hat einen Anspruch auf die Soforthilfe?

Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtung haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe*:

- Haushaltskunden
- Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung / WEG
- Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- Staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

* Spätestens mit der Rechnung, die den Gasverbrauch von Dezember 2022 umfasst, wird die Soforthilfe als Entlastung ausgewiesen.

Wichtig für RLM-Kunden: Bitte teilen Sie Ihrem Erdgaslieferanten bis zum 31.12.2022 mit, dass Sie zu der anspruchsberechtigten Gruppe gehören.

